



**Bödeli  
Bibliothek  
Interlaken**

# **Statuten**

**der  
Bödeli Bibliothek Interlaken**

3/ 2012

# Vereinsstatuten der Bödli Bibliothek Interlaken

## Name und Sitz

### Artikel 1

Unter dem Namen „Bödli Bibliothek Interlaken“ besteht ein Verein mit Sitz in Interlaken. Er ist konfessionell und politisch neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Art. 60-79 ZGB, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen wird.

## Zweck

### Artikel 2

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek für die Bevölkerung der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit den drei Gemeinden.

## Mitgliedschaft

### Artikel 3

#### Einzelmitglieder

Natürliche Personen ab dem 20. Altersjahr wie auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Bezahlung des Jahresabonnements. Einzelmitglieder werden zur HV eingeladen und haben das Stimm- und Wahlrecht.

#### Kommissionsmitglieder

Personen, welche Einsitz in der Kommission der Bödli Bibliothek halten, erhalten automatisch die Gratismitgliedschaft. Kommissionsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht sowohl innerhalb der Kommission wie auch an der Hauptversammlung. Beziehen Kommissionsmitglieder einen Lohn, erlischt das Stimm- und Wahlrecht nicht.

#### Bibliothekarinnen / Bibliothekare

Bibliothekarinnen oder Bibliothekare erhalten automatisch die Gratismitgliedschaft. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Kommission, wohl aber an der Hauptversammlung.

#### Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die dem Verein besondere Verdienste erwiesen haben und durch das Stimmenmehr während der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge, werden aber trotzdem als vollwertige Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht betrachtet.

Die Hauptversammlung kann weitere Mitgliederkategorien bilden und deren Stimmbe-  
rechtigung festlegen.

### Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt per Ende Jahr
- bei Nichtbezahlung des Jahresabonnements und erfolgloser Mahnung
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch Auflösung

Mitglieder können aber auch infolge groben Verstosses gegen die Statuten oder vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden (auf Beschluss der Bibliothekskommission mit Rekursrecht an die Hauptversammlung).

### Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Bibliothekskommission
- c) die Kontrollorgane

#### a) die Hauptversammlung

### Artikel 6

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, bis Ende Mai des folgenden Jahres, statt. Die Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn die Kommissionsmitglieder es als nötig erachten oder wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

Der Hauptversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags \*
- Festlegung der Mitgliederbeiträge\*
- Bilden weiterer Mitgliederkategorien\*
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Kommissionsmitglieder die nicht durch andere Gremien gewählt werden \*
- Wahl der Revisorinnen/der Revisoren \*
- Ernennung von Ehrenmitgliedern \*
- Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten

Für die mit \* bezeichneten Geschäfte ist auch ein vereinfachtes Verfahren zulässig.

Dieses sieht wie folgt aus:

Die von der Bibliothekskommission vorbereiteten Geschäfte werden allen Mitgliedern zur Genehmigung schriftlich unterbreitet und in der Bibliothek aufgelegt. Falls innerhalb eines Monats 10 Mitglieder schriftlich gegen diesen Vorschlag Stellung beziehen, ist eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Andernfalls gelten die Geschäfte als genehmigt.

#### b) die Bibliothekskommission

### Artikel 7

Die Bibliothekskommission besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- je einer Vertretung aus den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen
- zwei bis vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern
- dem Leiter/der Leiterin der Bibliothek (ohne Stimmrecht)
- dem stellvertretenden Leiter/der stellvertretenden Leiterin der Bibliothek (ohne Stimmrecht)

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Kommissionsmitglied kann jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied werden.

## **Artikel 8**

Die Bibliothekskommission ist das ausführende Organ des Vereins. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegt ihm die:

- Festlegung der Betriebsorganisation und der Benutzungsordnung
- Anstellung, Beaufsichtigung und Begleitung des Personals
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Zuteilung der Kommissionschancen, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Bibliothekare/der Bibliothekarinnen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (mit Rekursrecht an die Hauptversammlung)

## **Artikel 9**

Die Kommission kann Ausschüsse bilden und deren Aufgaben festlegen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen dem Verein angehören.

## **c) die Kontrollorgane**

### **Artikel 10**

Die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen bilden einen Ausschuss, der die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und die Zielerreichung überprüft. Dieser Ausschuss ist von den Mitgliedern der statutarischen Organe unabhängig.

### **Artikel 11**

Zwei Revisoren/Revisorinnen prüfen alljährlich die Rechnung des Vereins und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

## **Mittelbeschaffung**

### **Artikel 12**

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder
- Beiträge der Gemeinden und des Kantons
- Gebühreneinnahmen aus Ausleihen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Beiträge von Partnern, Gönnern und Sponsoren
- weitere Einnahmen.

## **Partner, Gönner, Sponsoren**

### **Artikel 13**

Partner

Als Partner versteht die Bödli Bibliothek Unternehmen, welche den Verein nicht finanziell sondern materiell unterstützen (Bsp. Bücher, etc.)

Partner sind nicht Mitglieder des Vereins und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## Gönner

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein durch einen beliebigen, nicht regelmässigen Betrag finanziell unterstützt. Sie erhält jährlich den Vereinsbericht kostenlos zugestellt und wird in diesem als Gönner erwähnt. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag freiwillig aufrunden, werden nicht als Gönner betrachtet.

Gönner sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, ausser es besteht schon eine ordentliche Mitgliedschaft.

## Sponsoren

Sponsor kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein durch einen beliebigen, nicht regelmässigen Betrag finanziell unterstützt. Sie erhält eine mit dem Verein vereinbarte Gegenleistung.

Sponsoren sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, ausser es besteht schon eine ordentliche Mitgliedschaft.

## Beiträge

### Artikel 14

Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie werden im Gebührenreglement festgehalten.

Mitglieder, die nicht in den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen Wohnsitz haben, leisten höhere Beiträge.

## Haftung

### Artikel 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- und Kommissionsmitglieder wird ausgeschlossen.

## Fusion

### Artikel 16

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## Auflösung

### Artikel 17

Auf Beschluss der Hauptversammlung wird der Verein aufgelöst. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Gewinn und Kapital werden den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen zugewendet.

## Schlussbestimmungen

### Artikel 18

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 15.3.2010 und treten nach der Zustimmung der Hauptversammlung vom 12. März 2012 in Kraft.

Der Präsident



Kaspar Studer

Die Sekretärin



Jeannette Julianose